

A1001111

10/SN-338/ME

Bundeskammer der
Architekten und
Ingenieurkonsulenten

Bundesministerium
für wirtschaftliche Angelegenheiten

Landstraßer Hauptstraße 55-57
A-1031 Wien

A-1040 Wien
Karlgasse 9
Fon: (+43-1) 505 58 07
Fax: (+43-1) 505 32 11

Wien, 5.3. 1999, GZ 16/99/tp

**Betreff: Entwurf einer Novelle des Forschungsförderungsgesetzes 1982:
Begutachtung, Ihre GZ 98.311/5-IX/1/99**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten erlaubt sich, zum gegenständlichen Gesetzesvorhaben wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich wird die Novelle des Forschungsförderungsgesetzes 1982 begrüßt.

Wesentliches Manko des Gesetzes ist das Fehlen der Mitglieder der freien Berufe (insbesondere Architekten und Ingenieurkonsulenten) als mögliche Antragsteller und die Beschränkung auf die gewerbliche Wirtschaft wie das auch in den Förderungsanträgen des FFF ersichtlich ist (es gibt in den Antragsformularen den Punkt: „Branche lt. Zugehörigkeit zur Kammerorganisation (Fachverbände, Innungen, Gremien)“). D.h. rund 60.000 betroffene freiberuflich Tätige (die Mitglieder der Kammern der freien Berufe), die nicht der Kammer der gewerblichen Wirtschaft angehören, sind von der Förderung ausgeschlossen. Die Ziviltechniker sind aber gerade in höchstinnovativen Sektoren tätig.

Diese Ungleichbehandlung, d.h. **der de facto Ausschluß von Mitgliedern der Kammer der freien Berufe** (auch rund 250 Ziviltechnikergesellschaften GesmbH etc.) gegenüber Mitgliedern der Kammer der gewerblichen Wirtschaft ist gerade im Hinblick auf die Mittelherkunft (laut Internetinformation des FFF): 1998: öS 470 Mio. Bundesmittel vom BmwA, Technologiemilliardenanteil, EU-Regionalförderung (öS 30 Mio.), OeNB Treuhandmittel (öS 100 Mio.), Mittel der KommunalkreditAG etc. **nicht zu rechtfertigen.**

(Eventuell wäre in diesem Zusammenhang eine Umbenennung in Forschungsförderungsfonds für die österreichische Wirtschaft zu überlegen.)

Zu einzelnen Bestimmungen der Novelle

ad § 11a Zi.2

Die Haftungsübernahme im Einzelfall mit öS 50 Mio. zu beschränken, erscheint ohne Berücksichtigung des Risikos angesichts von größeren kapitalintensiven Projekten zu inflexibel.

ZT

Ziviltechniker sind staatlich
befugte und beeidete Architekten
und Ingenieurkonsulenten.

GZ 16/99/tp

ad § 11a Zi.3

Klar geregelt sollte sein, wie der Fonds weitere Haftungen im Ausmaß von öS 1,5 Mrd übernehmen kann. Es bleibt unklar wer bei Ausfall einer solchen Förderung die finanzielle Verantwortung trägt, da der Fonds seine Förderungsgelder großteils vom Bund bezieht.


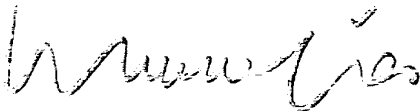
ad § 11a Zi.4

Da mit der Zahl der übernommenen Haftungen das Finanzierungsrisiko steigt (Projekte mit höherem Risiko fallen bei erhöhtem Förderungsrahmen in die Haftung) erscheint eine Haftungsrücklage von 4 % als nicht ausreichend.

Allgemein: Finanzielle Grenzen in EURO erscheinen in einer Gesetzesnovelle im Jahr 1999 unserer Meinung bereits angebracht. Auch die Verwendung des Begriffes Kleine und Mittlere Unternehmen wäre zweckmäßiger, da der Gewerbebegriff in anderen EU-Ländern nicht existiert.

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme und verbleibt

mit freundlichen Grüßen



P. Scheifinger
Präsident

PS.: Entsprechend Ihrem Begleitschreiben werden mit gleicher Post 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.